

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Stück, 25.05.1902

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXXIV. Band. (Ausgegeben den 25. Mai 1902.) 33. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1902, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr der Erzeugnisse der deutschen Seefischerei.
- N<sup>o</sup>. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1902, betreffend Aenderung der Hafenordnung für Brake.
- 

### N<sup>o</sup>. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr der Erzeugnisse der deutschen Seefischerei.

Oldenburg, den 9. Mai 1902.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. April d. J. beschlossen, die durch Beschluß vom 6. Mai 1874 (Oldenburg. Gesetzblatt Band 23 Seite 94 ffg.) genehmigten Vorschriften, betreffend die zollfreie Einfuhr der Produkte der deutschen Seefischerei, wie folgt abzuändern:

1. Nummer I Abs. 1 ist zu fassen:

Fische, Robben, Wal- und andere Seethiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse bleiben mit Ausnahme der an der Küste von Helgoland und in fremdländischen Küstengewässern gefangenen Schal- und Krustenthiere vom Zolle befreit, wenn sie von deutschen Fischern und von Mann-



schaften deutscher Schiffe gefangen sind und die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

2. In Nummer I Ziffer 7 erhält Abs. 3 folgenden Zusatz:

Ferner ist es den auf den Heringfang auslaufenden Schiffen gestattet, die ersten Ergebnisse ihres Fanges auf hoher See umzuladen oder in einem ausländischen Hafen, an welchem sich der Sitz eines deutschen Konsulats nicht befindet, zu landen und dann durch ein anderes Schiff, erforderlichen Falles unter weiterer Umladung, nach dem inländischen Bestimmungsorte befördern zu lassen. Die zollfreie Einlassung solcher Sendungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die gefüllten Fässer von dem Schiffsführer mit einem Blei verschlossen und daß außerdem von ihm eine eidesstattliche Erklärung nach dem beigefügten Muster in zwei Ausfertigungen abgegeben wird. Eine Ausfertigung dieser Erklärung hat die Sendung bis zum inländischen Bestimmungsorte zu begleiten, während die andere vom zuerst erreichten Hafenplatz aus an die Rhederei zu senden ist.

3. In Nummer I Ziffer 8 Abs. 3 ist in der Klammer hinter Ziffer 7 einzuschalten „Abs. 1 und 2“.

4. Nummer II ist zu fassen:

Die obersten Landes-Finanzbehörden können für die Küstenfischerei Ausnahmen von den vorstehenden Kontrollvorschriften zulassen.

Oldenburg, den 9. Mai 1902.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

R u h s t r a t.

Stein.



Erste Ausfertigung.

Muster.**Erklärung.**

Behufs zollfreier Einfuhr nachbezeichneter Fischsendung in das deutsche Zollgebiet erkläre ich, der Unterzeichnete, hierdurch an Eidesstatt, daß diejenigen

*zehn* ganze Fässer gesalzene Heringe,

*zwei* halbe Fässer desgleichen,

gezeichnet *B. F.*, die ich heute auf See dem Schiffer *R. Tramp* Schiff „*Jupiter*“ zur baldmöglichsten Beförderung über *Leith* nach *Bremen* übergeben habe, von dem Fange des von mir geführten deutschen Fischerfahrzeugs „*Neptun*“ herrühren, und daß die Fische von mir weder ganz noch zum Theil durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben sind.

Die Fässer sind mit dem Erkennungsstempel des *Neben-Zollamts I* zu *Veogesack* versehen und nach ihrer Füllung an Bord in meiner Gegenwart an den Böden verschnürt und je mit zwei Schiffsplomben Nr. *34* verschlossen worden.

Die Richtigkeit dieser Erklärung werde ich der Zollbehörde meines Heimathshafens bei meiner ersten Rückkehr durch Vorlegung des Schiffstagebuchs nachweisen.

In der Nordsee bei den *Orkney-Inseln*,

den *18. Juni 1902.*

**F. Meyer,**

Schiffsführer.

Schiff *Neptun* Heimathshafen *Grohn-Vegesack.*

Zu beachten!

Die erste Ausfertigung dieser Erklärung folgt der Waare, die zweite ist mit erster Post der Rhederei zu übersenden. Beide Ausfertigungen müssen gleichlauten.



**N<sup>o</sup>. 74.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der  
Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 14. Mai 1902.

Im Höchsten Auftrage werden im §. 52 Absf. 3 der  
Hafenordnung für Brake vom 17. Juni 1893 — Gesetz-  
blatt Band XXX Seite 33 ff. — die Schlußworte:

wogegen eine theilweise Räumung nicht berück-  
sichtigt wird  
gestrichen, und es wird dem §. 52 folgende Bestimmung  
als Absatz 4 hinzugefügt:

Findet eine theilweise Räumung statt, so scheidet die  
geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lager-  
geld aus, wenn sie bei mindestens 5 m Kajefront  
wenigstens 25 qm beträgt, und eine Neuvermessung  
der belegten Fläche beantragt ist.

Oldenburg, den 14. Mai 1902.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.